"Ferner wird noch verordnet, daß kunftig keine Gie"bel mehr mit Brettern beschlagen, sondern ausgemauert
"werden muffen."

Zur Handhabung dieser Vorschriften ist jeder, welcher ein Haus bauen oder ein neues Dach machen lassen will, verpflichtet, davon der Ortsbehörde Anzeige zu thun und nachzuweisen, daß er die dazu erforderlichen Ziegel bereits besitze, oder doch bestellt und Lieferungs zusage erlangt habe, wonach erst die Erlaubniß zum Baubeginn ertheilt, sonst aber versagt und dem Distrikts Richter Bericht ersstattet werden soll.

44. Paris den 12. Juli 1806. (Y. g. Ertract aus der Rheinbunds-Acte.)

Art. 24. Se. Raiserl. Hoheit ber Großherzog von Berg wird alle Souveranitats = Rechte ausüben: über bie Berrschaften Limburg-Sturum, Brud, Bardenberg, Gimborn-Reuftadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Somburg, Bentheim, Steinfurt, Sorftmar, und bie Befigungen bes Bergogs von Loog, über bie Graffchaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme ber Memter Wehrheim und Burbach) und habamar, über bie Berrschaften Westerburg = Schabed und Beilstein, bann über ben Theil ber herrschaft Runkel, welcher eigentlich fo genannt wird und auf ber rechten Geite ber Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen bem Berzogthum Rleve und ben obgenannten im Norden beffelben liegenden Befigungen zu haben, foll Gr. Raiferl. Sobeit ber Gebrauch einer Strafe burch bie Staaten ber Rurften von Salm frei ftehen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Decret im Pallaste zu St. Cloud vom 19. Julius des Jahres 1806.

Napoleon.

Der Minister der auswärtis gen Verhältnisse: Karl Moriz Talleyrand, Kürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers, der Minister Staats= secretair: H. B. Maret. 45. Duffelborf ben 26. Juli 1806. (U. b. Landes = Befignahme.)

Wir Joachim, Prinz und Großabmiral von Frankreich, Großherzog von Berg :c.

Haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt: Art. 1. In Unferm Namen foll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, horst mar und dem Lande von Looz mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. 2. Unseren zu besagten Besttnahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Deklarationen und andere Akte zu erlassen, welche zum völligen und ganzlichen Bollzuge ihrer Sendungen nothig sind.

Art. 3. Bom Tage ber Besiknahme an gerechnet, foll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in Unserem Namen verwaltet werden, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig baselbst anerkannt sind, Unsfere großherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. 4. Unsere Commissarien haben den Status als ler Landed = und Steuer-Rassen zu verificiren und Allen, die zu diesen Empfangs-Rassen beauftragt sind, wird unster Berantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsere hochste, durch Unsere Minister erlassene Befehle zu verfügen.

Art. 5. Ueber ben Zustand und die Berwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Und der Bericht, so wie über Alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechts same und Betheiligung betrifft, welche zur Souverainität der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. 6. Unsere Commissarien sind beauftragt, die vorsstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen und allen Cisvil =, Justiz = und Polizei = Vorgesetzen der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loozwird befohlen, sich jenen gemäß zu betragen.

(L. S.) Aus höchstem besondern Auftrage: gez. Graf von Resselrode.

Bemerk. 1. Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrbücher für die pr. Gesetz. B. 17. S. 137.) Bemerk. 2. Die in der Grafschaft Horstmar ferner und bis zu der, durch das Senatusconsult vom 13. Dec. 1810 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 197) erfolgten Bereinigung mit Frankreich am 1. Jan. 1811, in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung,